

# Bebauungsplan und Satzung über Örtliche Bauvorschriften „Stuttgarter Straße/Jesistraße“ – Auslegungsbeschluss

Der Gemeinderat der Stadt Waiblingen hat in seiner Sitzung am 14. Juli 2022 dem Bebauungsplanentwurf und dem Entwurf zur Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften „Stuttgarter Straße/Jesistraße“, Planbereich 03.07, Gemarkung Waiblingen, zugestimmt.

Begrenzt wird der Geltungsbereich im Norden von der Stuttgarter Straße und Neue Rommelshäuser Straße, im Osten von dem Flurstück 3109/5 (Neue Rommelshäuser Straße 4) und der Jesistraße, im Süden von der Stuttgarter Straße und dem Flurstück 3109/5 (Neue Rommelshäuser Straße 4) und im Westen von der Stuttgarter Straße.

Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplanentwurfes und des Entwurfs zur Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften ist aus dem Lageplan des Fachbereichs Stadtplanung vom 17.03.2022 ersichtlich, in dem die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches schwarz gestrichelt umrandet ist.

Der Bebauungsplanentwurf und der Entwurf zur Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften besteht aus dem Lageplan mit gesondertem Textteil des Fachbereiches Stadtplanung der Stadt Waiblingen vom 10.06.2022. Dem Bebauungsplanentwurf ist die Begründung vom 10.06.2022 beigelegt.

Das Bebauungsplanverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne

Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der vorstehend aufgeführte Bebauungsplanentwurf, der Entwurf zur Satzung über die Örtlichen Bauvorschriften und die Begründung zum Bebauungsplan werden in der Zeit von 1. August bis 30. September 2022 – je einschließlich – im Besprechungsraum 501 im Marktdreieck, Kurze Straße 24, 5. OG, während der Öffnungszeiten (Mo-Mi, Fr 8.30-14.00 Uhr, Do 14.30-18.30 Uhr) zur öffentlichen Einsichtnahme und zur Information ausgelegt (bitte im 4. OG beim Fachbereich Stadtplanung klingeln).

Die Unterlagen können außerdem im Internet eingesehen werden unter [www.waiblingen.de/stuttgarter-strasse-jesistrasse](http://www.waiblingen.de/stuttgarter-strasse-jesistrasse).

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben, Anregungen vorgebracht und Einwendungen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Hinweise zum Datenschutz finden Sie bei den Auslegungunterlagen.

Für ausführlichere Informationen steht Ihnen Herr Lobert unter der Telefonnummer 07151 5001-3120 zur Verfügung.

Waiblingen, 15. Juli 2022  
Fachbereich Stadtplanung

